

Die Frage, ob und in welcher Weise unser Gesetz auch die Werke der Baukunst schützen solle, hat vom ersten Augenblick an die verschiedenen Kommissionen und schließlich auch die Bundesversammlung sehr beschäftigt. Die Architekten verlangten nämlich für ihre Werke ganz in gleicher Weise geschützt zu werden, wie die übrigen Künstler und daher begehrten sie auch die Wohlthat einer gesetzlichen Präsumtion dafür, daß in Erwartung einer entgegenstehenden Vereinbarung der Erwerber eines architektonischen Planes nicht das Recht habe, ihn ausführen zu lassen. Der erste Entwurf hatte über Architektur und Baupläne gar nichts enthalten. Der Art. 6 ist eine Konzeßion, die nach verschiedenen redaktionellen Änderungen schließlich in dieser Form gemacht wurde. (Vergl. indessen auch Art. 11. B. 3. 8).

Indem man in diesen engen Schranken sich bewegte, hat man feineswegs die hohe Stellung der Architektur oder die künstlerischen Leistungen derjenigen Baumeister, welche geniale Werke schaffen, mißachten wollen; aber man hat eben einfach mit der Thatache zu rednen, daß bei den Bauwerken die materielle Produktion und die mechanische Ausführung bei weitem die geistige Konzeßion überwiegen und daß nicht, wie bei den Gemälden und Skulpturen, der Stoff bloß Träger der geistigen Form ist. Die Werke der bildenden Künste dienen nur zur Befriedigung des ästhetischen Gutes. (siehe oben), die Werke der Architektur dagegen in erster Linie inner einem bestimmten Gebrauch und erst in zweiter Linie tritt auch der ästhetische Moment bei einzelnen hinzu. Auch die andern Gesetze gebungen gewähren den Architekten kein Urheberrecht an ihren Schöpfungen. Schon frühere deutsche Landesgesetze<sup>1)</sup> und das gegenwärtige Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Art. 3) findet keine Anwendung auf die Baukunst. Gegen den Nachdruck von Plänen und Zeichnungen wird der Architekt geschützt, ähnlich wie geographische und technische Zeichnungen geschützt werden. Dagegen verbietet das deutsche Gesetz nicht, daß nach diesen Plänen von einem andern Architekten das gleiche Bauwerk ausgeführt wird.

Kunstwerke, welche sich an einem Bauwerk befinden (Statuen, Fresken) sind gegen Nachbildung geschützt, dies gilt auch nach unserem schweizerischen Gesetz (siehe unten Art. 11. B. 3. 8). Auch die englische Gesetzgebung schließt die Architektur vom Schutze des copy-right aus. Das gleiche wäre dem Wortlaut nach in Frankreich der Fall; allein dort neigt sich die Gerichtspraxis zu der Annahme, daß die Werke der Architektur auch gegen

<sup>1)</sup> Vergl. namentlich das frühere bavische Gesetz vom 15. April 1840. Art. II. Nr. 1.

Küstführung durch einen anderen geschützt seien<sup>1)</sup>). Bekanntlich herrscht in Frankreich die Tendenz vor, den Schutz des Urheberrechts in seine äußersten Konsequenzen auszuspielen. Undem wir diesen französischen Standpunkt durchaus nicht theilen, gehen wir dagegen in unserm Bundesgesetze doch etwas weiter als die deutsche Gesetzgebung. Der Bericht der national-räthlichen Kommission bemerkt darüber sehr richtig:

"Es kann wohl als Regel angenommen werden, daß architektonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen zu erstellenden Bau angefertigt werden. Die Erwerbung der Pläne involviert bei dieser Voraussetzung das Küstführungrecht. Es ist daher in den am häufigsten vorkommenden Fällen gar nicht nötig, dem Urheber des Planes das Recht auf dessen Küstführung besonders vorzubehalten, da der Plan gerade der Küstführung wegen angefertigt worden ist. Werden aber Pläne für wissenschaftliche Zwecke, zum Gebrauch für technische Schulen u. w. angefertigt, so steht dem Urheber derselben selbstverständlich das gleiche Recht gegen Nachbildung zu, welches der Künstler besitzt, der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht kopiert und in besondern Werken herausgibt. Endlich ist es dem Architekten stets leicht, sein Urheberrecht bei Abgabe von Plänen zu wahren, indem er auf derselben in geeigneter Weise die Vorbehalte, unter denen die Abtretung stattfindet, vormerkt. Da sich der Maler oder Bildhauer beim Verkaufe von Gemälden oder Skulpturwerken eine ähnliche Garantie gegen unbefugte Verwendung nicht selbst in ausreichender Weise verschaffen kann, so mußte sein Urheberrecht von Gesetzeswegen geschützt werden. Die von der Kommission gewählte Redaktion dürfte daher die Urheberrechte der Architekten in genügender und jedenfalls in ausgiebigerer Weise schützen, als es die deutsche und französische Gesetzgebungen thun".

Und der ständeräthliche Kommissionalbericht sagt:

"Die Bestimmung dieses Artikels ist in den beteiligten Kreisen Gegenstand lebhafter Unzufriedenheit geworden. Dieselbe stellt nämlich die Architekten nicht auf gleichen Fuß mit den übrigen Künstlern. Während die letzteren ohne Weiteres bei dem alleinigen Vervielfältigungs- und Küstführungsrecht geschützt werden, stellt Art. 6 den Grundsatz auf, daß der Erwerber von architektonischen Plänen dieselben beliebig ausführen lassen dürfe. Hierin erblicken die Architekten eine ungerechtfertigte Schädigung ihrer Interessen, indem ihre Arbeit herabgewürdigt werde und sie risieren, daß die den Plan zu Grunde gelegte Idee verunstaltet werde, wodurch

<sup>1)</sup> Bergl. Pouillet a. a. S. 85 ff. Calmels de la propriété et de la contrefaçon. Paris 1857, p. 651.

ihr Ruf Schaden leiden könne. Die Kommission kann jedoch diese Be-  
fürden nicht als stichhaltig anerkennt. Bei aller Anerkennung der  
fünfsterischen Leistungen auf dem Gebiete der Architektur zeigt die Kun-  
stausstellung, daß weitaus der größere Theil der auszuführenden Bauten fehlen  
spezifisch fünfsterischen Charakter hat. Sodann darf der Gesetzgeber die  
Bedürfnisse des Lebens und die Besonderheiten der einzelnen Verhältnisse  
nicht aus dem Auge verlieren. Nun liegt es in der Natur der Sache,  
daß der Besteller eines Bauplanes in der Regel dabei die Absicht verfolgt,  
den Plan zur Ausführung einer Bauten zu benutzen; derselbe wird nicht  
zum Zweck. Es widerstreitet deshalb dem natürlichen Rechtsgefühl, daß  
die in der Zweckbestimmung liegende Berechtigung, nach dem Plan bauen  
zu dürfen, noch besonders erworben werden müsse. Wenn es nun auch  
Fälle geben mag, in denen der Architekt vom fünfsterischen Gesichtspunkte  
aus Werth darauf setzen muß, die Ausführung der Bauten selbst zu be-  
jorgen, so ist ihm die Möglichkeit gegeben, indem er sich nach Art. 6  
dieses Recht durch spezielle Vereinbarung mit dem Besteller bei Abgabe  
des Planes oder vor dessen Zusticherung vorzuhalten kann. Regulatorisch  
richtig ist aber, daß Verhältniß, welches die Regel bilden soll, als Prinzip  
aufzustellen und die Maßnahmefälle der Vereinbarung vorzubehalten. Da-  
gegen scheint der Kommission die Einschränkung gerechtfertigt, daß der Gr-  
werber eines solchen Planes denselben nicht noch Dritten zur Ausführung  
abtreten darf; wir beantragen deshalb die Worte „eins- oder mehrmal“  
zu streichen, weil dieselben leicht zu der gegenthaltigen Interpretation ver-  
leiten könnten“.

#### Art. 7.

Die Veräußerung des Veröffentlichungsrechtes von dramati-  
schen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schließt  
an sich nicht schon die Veräußerung des Ausführungsrechtes in  
sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aus-  
führung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er  
diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Lantiente soll jedoch den Betrag von 2 % der Brutto-  
Ginnahme der betreffenden Ausführung nicht übersteigen.

Wenn die Bezahlung der Lantiente gefordert ist, so kann  
die Ausführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert  
werden.

Bei den dramatischen und musikalischen Werken haben wir zu unterscheiden daß *Werbeleistungrecht* durch den Druck und das Recht der öffentlichen Aufführung (représentation bei dramatischen, exécution bei musikalischen Werken). Beide Befugnisse sind hier im Urheberrecht — im Unterschied von demjenigen an Werken der Literatur und der bildenden Kunst — enthalten; sie sind aber von einander unabhängig und können getrennt veräußert werden. Wenn daher ein Drama zur Veröffentlichung durch den Druck in Verlag gegeben wird, so behält der Verfasser das ausführliche Recht der öffentlichen Aufführung und wenn er die Befugnis zur Aufführung, z. B. eines Oratoriums, der Tonhalle-Gesellschaft in Zürich oder eines Schauspiels dem Stadtttheater in Basel überträgt, so räumt er damit nicht das Recht zur Verbreitung der Komposition, des Dramas oder der Rollen durch Ueberdruck, Abschreiben<sup>1)</sup> u. s. w. ein. Man spricht daher hier von einem getheilten Urheberrecht und hierauf bezieht sich die Vorchrift in Art. 12 l. d. der Vollziehungsverordnung. Es ist indessen auch möglich, beide Rechte mit einander einem Besitzer zu übertragen. Nach deutchem Gebrauch wird mit dem Kauf des Nutzwerkes auch das Aufführungrecht erworben. Dieses Aufführungrecht ist nun in der Schweiz etwas ganz neues. Das Konkordat von 1856 hatte es noch nicht geschützt; erst der Staatsvertrag mit Frankreich von 1864 hatte auch dieses Recht für die französischen Schriftsteller und Komponisten zur Geltung gebracht. Durch unser Bundesgesetz treten nun die diesbezüglichen Bestimmungen der Staatsverträge mit Belgien und Italien (Art. 16), sowie mit dem Deutschen Reiche (Art. 17) ebenfalls in volle Kraft.

*Dramatische Werke* (Schauspiele, Lustspiele) sind solche Dichtungen, welche eine Handlung als gegenwärtig sich ereignend darstellen und den Verlauf derselben von den handelnden Personen selbst durch Rede offenkundig lassen. (Endemann). Die dialogische Form ist nicht unbedingt notwendig.

Die in *musikalischen Kompositionen*<sup>2)</sup> sind Kunstwerke, die in Notenschrift verbißtigt werden. Es gehören dazin also Lieder, Symphonien, Konzertstücke, Sonaten u. s. f.

Eine musikalische Komposition kann mit einem dramatischen Werk als

<sup>1)</sup> Ohne Erlaubniß des Komponisten dürfen also die Vereine nicht mehr Lieder auto- oder heftographiren lassen.

<sup>2)</sup> Vergl. v. Rüttlingen, das musikalische Autorecht. Wien 1864.

Oper oder Melodrama (Operette, Singspiel) u. dgl. zu einem Ganzen verbunden sein. Hierdurch entsteht der Begriff des musikalisch-dramatischen Werkes, der auch unser Gesetz in Uebereinstimmung mit den freien Regulationen aufgenommen hat. Hier fann ein Aufführungssrecht an dem Werk bestehen, obwohl der Text desselben (z. B. ein Gedicht Göthes) längst Gemeingut geworden ist. Nicht in diese Kategorie fallen Kantaten und Dramorien<sup>1)</sup>; hier ist zwar allerdings auch der Komposition ein Text in Worten unterlegt; allein derjelbe eignet sich nicht zur äußern Darstellung der Handlung durch die agirenden Personen.

Bei musikalischen Werken steht das Aufführungssrecht dem Komponisten<sup>2)</sup> zu, bei dramatischen dem Dichter, bei dramatisch-musikalischen wird im Zweifel der Richter zu entscheiden haben, ob das musikalische oder das dramatische Element überwiege. Letzteres ist z. B. der Fall bei einem Schauspiel mit Couplet-Ginlagen<sup>3)</sup>.

Der § 51 des deutschen Gesetzes von 1870 enthält die zweckmäßige Bestimmung: „Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich“. Ferner enthält § 50 Abs. 1 die Vorschrift: „Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat“.

Um Betreff der Aufführung rein musikalischer Werke (im Gegensatz zu den dramatisch-musikalischen) besteht eine Abweichung zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung. Nach französischem Recht dürfen musikalische Werke (Empfinden, Sonaten u. s. w.), gleichviel ob sie bereits gedruckt sind oder nicht, ohne Genehmigung des Urhebers nicht öffentlich aufgeführt, also z. B. auch nicht in Konzerten gespielt werden<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Auch das Ballet darf nicht als dramatisch-musikalisches Werk gelten; denn eine Pantomime ist kein Drama und es ist daher nur als musikalisches Werk zu schützen. Dies ist zwar kontrovers. Bergl. Mandry a. a. S. 308. v. Rüttlingen S. 46. Kohler S. 187. Das italienische Gesetz vom 19. September 1882 Art. 1 schüttet dagegen auch „un' azione coreografica“, d. h. die Aufführung eines Ballettes.

<sup>2)</sup> Nach der deutschen Gesetzgebung (§ 51 Reichsgesetz von 1870) steht, auch wenn dem musikalischen Werk ein Text unterlegt ist, das Aufführungssrecht dem Komponisten allein zu. Ebenso bei dramatisch-musikalischen Werken. Bergl. Klostermann a. a. S. 67 und S. 155. Lambach S. 238.

<sup>3)</sup> Bergl. Mandry a. a. S. 307 und im allg. Klostermann a. a. S. 68.

<sup>4)</sup> Pouillet a. a. S. p. 599. Nr. 802.

Nach deutschem Recht dagegen (§. obet § 50 Abf. 4) ist die Aufführung gebrüchter musikalischer Werke allgemein gestattet, falls nicht der Urheber sich das Recht der Aufführung ausdrücklich auf dem Titel vorbehalten hat. Dies ist maßgebend für den internationalen Verkehr. Unser Bundesgesetz sagt nun bloß, der Urheber solcher Werke z. (aller drei Kategorien) könne die Aufführung an spezielle Bedingungen knüpfen, insofern er diese an der Spalte des Werkes veröffentlicht. Wso könnten bei uns jedenfalls noch ungedruckte Kompositionen ohne Erlaubnis des Urhebers nicht aufgeführt werden; bei allen andern aber, auch bei dramatischen Werken, wird es davon abhängen, welche Vorbehalte der Urheber, also bei Dramen der Verfasser, bei musikalischen Werken der Komponist, bei dramatisch-musikalischen der eine oder der andere (siehe oben), auf dem Titel oder an der Spalte des Werkes gemacht hat.

Wenn Abßatz 3 unseres Artikels die Tantième im Maximum auf 2 % der Brutto-Ginnahme (an der Theaterfasse u. f. f.) beschränkt, so läßt sich dagegen im allgemeinen Interesse nicht viel einwenden.

Dagegen dürfte die Bestimmung des vierten Absatzes unseres Artikels, welche erst durch die nationalrätliche Kommission in den Text hineingebracht wurde, auf den ersten Blick Bedenken erregen; denn sie scheint in Widerspruch zu stehen mit Abf. 2. Aber es darf wohl voraus gesetzt werden, daß die Meinung des Gesetzes die ist, sie solle nur zur Ablösung kommen, wenn auch die speziellen Bedingungen, die der Urheber selbst an der Spalte seines Werkes veröffentlicht hat, erfüllt sind.

Im französisch-schweizerischen Staatsvertrag heißt es in Art. 20 am Schluß: „Le droit des auteurs dramatiques ou compositeurs sera perçu<sup>1)</sup> d'après les bases qui seront arrêtées entre les parties intéressées“. Es ist hier der Vereinbarung der Parteien, also eines dramatischen Schriftstellers mit einem Bühneninhaber, oder eines Komponisten mit einer Konzert-Direktion frei gegeben, wie sie sich über Tantième, Art der Aufführung u. f. f. verständigen wollen und es sind daher verschiedene Verträge des gleichen Urhebers mit verschiedenen Bühnen oder Musik-Instituten möglich. Dass aber der Verfasser eines Dramas die Aufführung seines Stüdes auf jeder Bühne oder zu einer Zeit, die ihm unpassend scheint, dulden muss nur darum, weil ihm die Bezahlung der Tantième gesichert ist, dürfte kaum zu rechtfertigen sein.

<sup>1)</sup> Die deutsche Übersetzung (§. Beilage 5) ist nicht genau. Le droit bedeutet hier das Recht des Bezuges einer Tantième.

Unsere Staatsverträge mit Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien sprechen ausdrücklich auch von den Übersetzungen dramatischer Werke. Der Verfasser einer rechtmäßigen Übersetzung eines Dramas genießt in Beziehung auf das ausschließliche Recht der Aufführung den gleichen Schutz wie der Urheber. Dagegen ist die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Übersetzung nicht gestattet. Wir müssen annehmen, daß diese Regeln sich aus den allgemeinen Prinzipien ergeben, auch wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

#### Art. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Dieser Artikel entspricht dem § 43 des Deutschen Gesetzes von 1870, welches letztere aber noch den zweckmäßigen Nachdruck enthält: „welche (sc. Zeichnungen) nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“.

Unser Artikel behandelt also lediglich den Schutz jölder Abbildungen und Zeichnungen, bei denen ein wissenschaftlicher, nicht ein fünfjähriger Zweck obwaltet, welche, wie ein Erkenntniß des Kammergerichtes in Berlin<sup>1)</sup> sich ausdrückt: „als graphische Veranschaulichung wissenschaftlicher Theorien aufzutreten“. Dabei darf aber beigefügt werden, daß solche Zeichnungen nicht nur der Wissenschaft im strengen Sinne dienen, sondern der Belehrung im weitesten Umfang des Werkes. Es gehören also hierher naamentlich Landkarten, Stadtpläne, astronomische Karten, medizinische (anatomische), botanische, mineralogische Zeichnungen, Zeichnungen von Bauwerken, Wappen, Münzbilder und Ähnliches. Indessen ist, wie Danhach in seinem Kommentar bemerkt, doch auch bei diesen Zeichnungen und Abbildungen erforderlich, daß sie das Produkt einer eignen geistigen Tätigkeit des Urhebers seien und daß sie sich dazu eignen, Gegenstand einer litterarischen Verfahrs, des Verlags, zu bilden.

Weil der erste Artikel unsers Bundesgesetzes nur von Werken der Literatur und Kunst redet, so war es durchaus notwendig, auch dieser wissenschaftlichen Zeichnungen, wie wir sie nach obigen Erklärungen fürweg bezeichnen wollen, in einem eigenen Artikel Erwähnung zu thun.

<sup>1)</sup> Goldammer, Archiv für preußisches Staatsrecht V. S. 630.

Die Gesetze über Urheberrecht schützen sie überall und so auch unsere Sittera-Konventionen mit auswärtigen Staaten.

**S**echt nützliche und ähnliche Zeichnungen. Was ist hierunter zu verstehen? Die Frage ist deshalb nicht ganz einfach, weil wir uns hier auf der Grenze befinden, welche Musterzeichnungen (dessins) und Modelle, die in der Schweiz keinen Schutz gegen unerlaubte Nachahmung genießen, nahe berühren. Wir citieren hier wörtlich die Ausführungen Mandrys<sup>1</sup>), welcher u. G. ganz richtig folgende Beispiele aufführt und erörtert: „Geschützt sind auch die Zeichnungen von Maschinen und Gerätschaften, die Modelle<sup>2</sup>), die Zeichnungen (Muster) von und für Webereien, Stidereien u. s. f., für den Zeichnungsunterricht bestimmte Vorlagen, Ornamentzeichnungen u. s. w. Nur wenn die Zeichnung oder Abbildung selbst als Industriegegenstand, bezahlungsweise als Theil eines solchen er scheint, ist der Schutz nicht gerechtfertigt. Dies aber ist der Fall bei Zeichnungen und Abbildungen, namentlich der Ornamentik und dem Design an und in Gebrauchs-, überhaupt Industriegegenständen; dann aber auch bei Zeichnungen, die als unmittelbare Handhabe für die Produktion von Industriegegenständen dienen, wie z. B. die als Kartons dienenden Schnittmuster; überhaupt bei allen Zeichnungen, bei denen das einzelne Exemplar prinzipiell nicht als Träger von Gedanken und Meinungen, als Vorlage, sondern als Gegenstand des materiellen Gebrauchs erscheint, wie dies z. B. der Fall ist bei den zum Zerlegen und Wiederaufzusammensetzen durch die Kinder bestimmten Zeichnungen und ähnlichen Kinderspielen, bei den Modellkartons, bei den zum Anmalen und Ausschneiden bestimmten Bilderbogen, bei den zum Nachfahren auf demselben Papier eingerichteten Schreib- und Zeichenvorlagen u. s. f.“

**P**lastische Darstellungen, auch wissenschaftlicher Art, fallen nicht unter den Schutz des Gesetzes; denn es sind hier nur solche Zeichnungen und Abbildungen verstanden, welche, wie Schriftwerke, durch Druck, Stich oder ein ähnliches Verfahren verbreitet werden. So gilt es auch nach dem deutschen Reichsgesetz<sup>3</sup>), die französische Gesetzgebung enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; die Gerichtspraxis in Frankreich schützt aber auch plastische wissenschaftliche Erzeugnisse, wie z. B. Reliefarten, gegen Nachbildung<sup>4</sup>).

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 267. Siehe auch Mäster I. S. 137.

<sup>2)</sup> Dies ist kontrovers, siehe Goldammer, Archiv V. S. 628 ff.

<sup>3)</sup> Siehe Dambach a. a. D. S. 216.

<sup>4)</sup> Vergl. Kohler a. a. D. S. 186.

## Art. 9.

Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke genießen die Vortheile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

- Das Werk muß nach Art. 3, Absatz 1, eingetragen sein.
- Die Dauer des Verbriefältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Verbriefältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen fünfjährigen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Verbriefältigungsrechtes nach der Bereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermangelung einer hierauf bezüglichen Bereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.
- Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Verbriefältigungsrecht nicht zu, es sei denn, daß gegenwärtige Bereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Es ließe sich hier zunächst die Frage aufwerfen, ob in einem Gesetz betreffend Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst überhaupt von der Photographie die Rede sein dürfe; denn dieselbe beruht wesentlich auf einem mechanischen Verfahren und nicht auf einer eigenen Geistesthätigkeit. Wenn auch heutzutage bei diesen Sichtbildern eine gewisse künstlerische Fertigkeit des Photographen durch Gruppierung u. s. f. zu dem physisch-chemischen Prozeß hinzutritt, so ist dies doch sehrärer Natur und kann ja auch der Fall sein bei Musterzeichnungen, die wir nicht als artistisches Erzeugniß qualifizieren. Photographien sind wesentlich Industrieerzeugnisse und der Schutz derselben ist nur ein Schutz des gewerblichen Unternehmens gegen unbefugte Ausbeutung der auf die Herstellung der Originalaufnahme verwendeten Mühe und Kosten. Von einem Urheberrecht im eigentlichen Sinn des Wortes kann hier nicht gesprochen werden. Es macht sich jedenfalls eindrücklich, daß wir in unser Bundesgesetz, das zum ersten Mal und nach hartnäckigen Widerstreit das litterarische

und fünfzehn Eigenthum im ganzen Gebiet der Genossenschaft zur Gestaltung und Verfertigung bringt, auch den Schutz der Photographien aufzunehmen, während man von einem Muster- und Modellschutz noch nichts wissen will.

Richtiger würden diese Bestimmungen in ein Spezialgesetz verwiejen; ursprünglich stünden sie — diese untergeordnete Stellung der Photographie andeutend — ganz am Ende des Entwurfs, gleichsam als ein Anhang; erst die ständerräthliche Kommission rügte den frühen Artikel 18 an diese Stelle. Darüber, daß der Photographie ein gewisser Schutz gebühre, waren die Kommissionen und die Bundesversammlung einig und so hielt man es für das Einfachste, die betreffenden Vorchriften hier einzurichten und zwar in diesem ersten Theil des Gesetzes, der von dem Urfang des Urheberrechts handelt (Art. 1—9), während die späteren Artikel die Verletzungen und deren Folgen normieren.

Die deutsche Gesetzgebung hat durch ein eigenes Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 den Schutz der Photographien geregelt und beschleichen hat auch die neueste englische Copy-right Ufte von 1879 ein gewisses Urheberrecht an Photographien anerkannt. Schon erwähnt jetzt auch die neue Litterar-Convention zwischen Frankreich und der Schweiz vom Jahre 1882 die Photographien als zu schützende Objekte, während dies nach dem Staatsvertrag von 1864 noch nicht der Fall gewesen war.

Was nun die richtige Interpretation unseres Art. 9 anbetrifft, so ist hier vor Allem zu betonen, daß das Photographien eines Gegenstandes, der unter dem Schutz des Gesetzes steht, also z. B. eines Gemädes, eines Kunßstückes, einer Statue, nach Art. 1 ausgeschlossen ist, wenn nicht eine Verständigung mit dem Urheber stattgefunden hat<sup>1)</sup>. Solche unerlaubte Nachbildungen<sup>2)</sup> sollen nicht etwa noch privilegiert werden! Unser Artikel handelt nur von den sogenannten Original-Photographien. Wenn

<sup>1)</sup> Das zitierte D. Phot.-Ges. v. 1876 sagt in § 1 Abs. 2 ausdrücklich: Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck oder Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

<sup>2)</sup> Schon unsere bisherige Gerichtspraxis auf Grundlage des Koncordates hatte die photographische Nachbildung von Kunstwerken — weil auf keiner eigenen Geistesthätigkeit beruhend — für unerlaubt erklärt. Vergl. zwei Berner-Urtheile vom 22. Oktober 1860 und 9. November 1870, letzteres in Sachen Korrodi c. Füdenberger, wegen photographischer Aufnahme des schweizerischen Generalstabs in der Zeitschr. des Bern. Juristen-Vereins I. 244 und VII. 123 und Urteil des Zürcher Obergerichts vom 21. Mai 1864 in Sachen Hägeli, in Gwalters Zeitschr. für Zürcher Rechtspflege XIV. S. 116 ff.

also ein Photograph lichtbilder nach der Natur neu und selbstständig aufnimmt (Randschaften, Gebäude, Personen in Kostümen u. f. f.), dann genügt er für dieses sein Wert den verdienten Schutz, ebenso wenn er ein Kunstwerk photographirt, das bereits Gemeingut geworden ist.

Allein ein solches Lichtbild (Photographien und ähnliche Werke) sagt das Gesetz und meint damit auch Photosraphien, Daguerrotypen und andere durch Lichtzersetzung erzeugte Bilder) genießt den Schutz nur, wenn es eingerichtet<sup>1)</sup> wird, weil die Schutzdauer nur auf eine befrüntere Zeit, nämlich fünf Jahre, eingeräumt und nicht wie bei Kunstwerken, vom Todestag des Künstlers an berechnet wird. Die Berechnung erfolgt daher vom Datum der Einregistrierung an.

Sodann besitzt der Photograph ein Urheberrecht nicht, wenn er auf Bestellung ein Bild verfertigt, während der Maler oder Bildhauer das Urheberrecht auch an dem bestellten Kunstwerk nicht verliert, sofern es nicht ein Porträt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die Photographie Gemeingut und kann also nach Belieben verbreitigt werden. Die Ausnahme des Porträts (Art. 5 Abs. 2) gilt in erweitertem Sinne auch für Photographien nach Abs. c.: wenn (überhaupt) ein Wert auf Bestellung ausgeführt wurde, so hat der Besteller, und nicht der Photograph, das Verbreitungsrecht, vorbehalten gegenheilige Vereinbarungen.

Die Schutzfrist war im ersten Entwurf der Expertenkommission auf 15 Jahre festgestellt worden; die nationalrätliche Kommission reduzierte sie auf 10 Jahre, Ständerath und Bundesversammlung in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetz auf 5 Jahre. Dagegen hatte schon der ursprüngliche Entwurf den Bassus enthalten (jetzt in Abs. b.): „Wenn es sich um die Verbreitung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Verbreitungsrechtes nach der Bereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten; dabei hatte der erste Entwurf beigefügt „gleichviel, ob sie dadurch auf mehr oder weniger als 15 Jahre festgesetzt ist“, während die nationalrätliche Kommission sagte: „wo keine solche Vereinbarung (sc. unter den Kontrahenten) vorhanden

<sup>1)</sup> Die deutsche Gesetzgebung verlangt keine Einregistrierung, sondern daß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton enthalten sei:

- Der Name, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers;
- der Wohnort des Verfertigers oder Verlegers;
- das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist.

Die Frist wird sodann vom Ablauf desjenigen Kalenderjahrs an berechnet, in welchem die Originalaufnahme zuerst erschienen ist.

ist, soll sich die Frist auf 10 Jahre erstrecken. Hier handelt es sich also um Photographien, die nicht nach der Natur, sondern nach einem Kunstuwerfe gemacht werden. Gegen diese Bestimmung hatte die Gesellschaft der schweizerischen Maler und Bildhauer reklamiert, indem sie fürdachte, eine solche Scheinbar nur die Photographen treffende Verfürzung der Dauer des Urheberrechts betrachttheitige im Grunde die Künstler selbst. Der Bericht der nationalräthlichen Kommission bemerkt hiezu: "Diese Auffassung ist jedoch eine irrtümliche. Sündem die angefochtene Stelle des Art. 18 (jetzt 9) in Erwähnung einer Vereinbarung eine zehnjährige (jetzt fünfjährige) Frist aufstellt, will sie nicht sagen, daß mit deren Ablauf die Photographie Genteingut werde, sondern nur, daß das dem Photographen vom Urheber zedirte Recht erlöse. Der Letztere tritt daher nach Ablauf dieser Frist wieder in das ihm durch Art. 2 gewährte Recht der freien Verfüzung ein. Um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, dürfte dem Gute: "In Erwähnung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf zehn Jahre bestimmt" — der Zusatz beigefügt werden: „nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerfes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.“

Der Zusatz wurde denn auch angenommen und im Uebrigen reduzierte man, wie schon bemerkt, die zehn Jahre im fünf.

In unserem ganzen Bundesgesetz hat man sich einer außerordentlichen Kürze beßßen; dieselbe geht oft fast zu weit und so gerade auch hier in diesem einzigen Artikel über geschützte Photographien. Man wird daher bei allfälligen Zweifeln gut thun, sich in der deutschen Gesetzgebung Rath zu holen.

Der Schlußsatz unseres Art. 9 sagt: "Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung". Diese Vorschrift versteht sich ziemlich von selbst; sie hat eine gewisse Lehrlichkeit mit Art. 2 Abs. 4, betreffend Uebersetzungen.

Richtiger hätte uns gescheien, in einem besondern Artikel zu sagen: Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachbildung noch geschützt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Erzeugniß der Industrie, der Fahrten, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

Das Letztere ist in unserm Gesetz nicht erwähnt. Dagegen wird dies in § 4 des zitierten deutschen Reichsgesetzes<sup>1)</sup> ausdrücklich gesagt und dürfte

<sup>1)</sup> Bergl. Wächter, Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst. S. 293.

unzweifelhaft auch in der Schweiz gelten; denn wir werden doch im Schutze von Photographien nicht weiter gehen wollen, als andere ausländische Gesetze gebunden.

#### Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domicilierten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel, wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; so kann auf die nicht in der Schweiz domicilierten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domicilierten Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Ausland erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte, wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letztern in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der dasselbst erscheinenden Werke.

Dieser Artikel hatte früher als Art. 17 folgende fürzere Fassung: "Die Urheber von Werken, die im Ausland erscheinen oder aufgeführt werden, sollen die gleichen Rechte genießen, wie die Urheber von Werken, die in der Schweiz erscheinen oder dargestellt oder aufgeführt werden, wenn für die letztern im betreffenden auswärtigen Lande Gegen seitigheit geübt wird.

Die ständeräthliche Kommission fand, dieser Artikel stehe nicht an der rechten Stelle, er gehöre systematisch zu denjenigen Bestimmungen, welche den Umfang des Urheberrechts normiren und solle deshalb nicht durch die Straffestimmungen von denselben getrennt werden. Er wurde also an die jetzige Stelle verpriesen und zudem die Fassung bedeutend erweitert, indem nun auch die Werke angegeben werden, welche ohne Weiteres unter den Schutz des Gesetzes fallen, was bei der eben angegebenen früheren Redaktion nicht der Fall gewesen war.

Absatz 1: Dieser spricht das Prinzip der Nationalität des Urhebers und der Nationalität des Werkes als Bedingung des Schutzes aus.

Das Gesetz soll also zunächst Gültigkeit haben für alle Werke der in der Schweiz domicilierten (d. h. einen festen Wohnsitz habenden) Urheber, seien diese Schweizer oder Ausländer. Über das Gesetz geht noch weiter, der Schutz tritt nämlich selbst dann ein, wenn die von in der Schweiz

domizierten Urhebern verfaßten Schriften oder geschaffenen Kunstwerke im Ausland<sup>1)</sup> erscheinen, indem — sagt der ständeräthliche Kommissionbericht — wir von der Erwägung geleitet würden, daß es unthunlich sei, in der nächsten Umgebung des Autors Nachbildungen zu gestatten, wenn derselbe auch aus irgend einem Grunde es vorgezogen habe, sein Werk nicht an seinem Wohnort zu publizieren.

Werke, deren Urheber im Ausland wohnen, die aber in der Schweiz publizirt werden, sollen mit Rücksicht auf das letztere Moment unbedingt den Schutz des Gesetzes genießen. Das bezeichnet man eben mit dem Ausdruck: die Nationalität des Werkes<sup>2)</sup>; denn es wird geschützt, weil es auf schweizerischem Boden veröffentlicht wird, sei nun der Urheber ein Schweizer oder ein Fremder, und wohne derselbe selbst im Ausland.

Abßatz 2 hat vorzugsweise Bedeutung für solche Staaten, mit denen noch keine besondern Verträge über gegenseitigen Schutz des Urheberrechts geschlossen sind. Die Gegenseitigkeit ist so zu verstehen, daß jedes Land seine Gesetzgebung auch auf die in Folge Gegenrechtes geschützten literarischen und künstlerischen Produkte anwendet.

In einer Beziehung war der frühere Artikel besser redigirt als der jetzige. Statt „erscheinen oder veröffentlicht werden“ hieß es „erscheinen oder aufgeführt werden“. Natürlich soll in dem Ausdruck „veröffentlichen“ die Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke imbegriffen sein.

## Akt. 11.

Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht begangen:

### A. an Werken der Literatur:

1. durch Aufführung von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schutz gebraucht, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;
2. durch die Veröffentlichung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsbüchern;

<sup>1)</sup> Soweit Staatsverträge mit auswärtigen Staaten bestehen, sind diese natürlich in erster Linie maßgebend.

<sup>2)</sup> Das deutsche Reichsgesetz v. 1870 hat in den §§ 61 und 62 etwas andere Bestimmungen.

3. durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;
4. durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Kritiken aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, daß der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Kritiken politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;
5. durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

#### B. an Werken der bildenden Künste:

6. durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;
7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;
8. durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstelter Gebäude oder Theilen derselben, sofern diese letzteren nicht einen speziell künstlerischen Charakter haben;

#### C. an dramatischen und musikalischen Werken:

9. durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, daß die Quelle angegeben wird;
10. durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Rücksicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Gewinnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes erzielt wird;
11. durch die Benützung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Es folgen jetzt eine Reihe von Bestimmungen, ausgedehnt nach den drei Hauptgruppen des Urheberrechts, über Fälle wo eine Versetzung nicht stattfindet. Es sind dieselben mit wenigen Redaktionssverbesserungen nach dem Entwurfe des Bundesrates angenommen worden und entsprechen den Grundsätzen, die in den ausländischen Gesetzgebungen anerkannt sind und theilweise auch schon im Konföderat von 1850 enthalten waren.

#### A. an Werken der Literatur:

1. Durch Aufnahme von Absätzen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird.

Diesem Artikel entspricht die Bestimmung des Konföderats Art. 4 3. 4 "durch die Aufnahme einzelner Stellen, Absätze oder Abschnitte in ein Sammler", und in viel genauerer und sorgfältiger Redaktion sagt das deutsche Reichsgesetz von 1870 S 7 Z. 1: "Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das wörtliche Aufführen einzelner Stellen oder kleinere Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften vor geringerer Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges, wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist".

Dem Sinne nach gleich sind die Vorchriften des österreichischen Gesetzes von 1846 § 5 Abs. a und b. auch unsere Staatsverträge erhalten ganz analoge Bestimmungen.

Diese Ausnahme von dem strengen Verbot des gänzlichen oder theilweisen Nachdruckes ist durchaus notwendig im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwicklung der Literatur und der Erziehung des Volkes. Wie sollte eine wissenschaftliche Kritik möglich sein ohne Abdruck ganzer Stellen aus einem Werke? Wie sollte man Schul- und Lehrbücher verfassen können, wenn nicht das Beste aus den vorhandenen Kritiken über den fraglichen Gegenstand verwerthet werden darf? Allein die Quelle soll angegeben werden; darauf hat der Verfasser einen berechtigten und jetzt durch das Gesetz geschützten Anspruch. Wenn auch in unserm Bundesgesetz nur Sammlungen zum Schulgebrauch ausdrücklich genannt

find, so unterliegt es doch gar keinem Zweifel, daß auch solche zum Kirchengebrauch (religiöse Lehrbücher, Kirchengesangbücher) mit inbegriffen sind.

Alllein so sehr nun auch diese Maßnahme innerlich gerechtfertigt ist, so kann sie doch dazu missbraucht werden, um einen wirtschaftlichen und beabsichtigten Nachdruck fünftlich zu verhüllen. Es ist daher vorerst notwendig, sich den Begriff der Sammlung oder des Sammlerfests klar zu machen. Hierüber hat sich das zürcherische Obergericht schon im Jahr 1863 in Anwendung der betreffenden Konkordatsbestimmung auszusprechen Gelegenheit gehabt in dem Prozeß der Missäumerhandlung Gebrüder Hug contra Weiß, Buchdrucker in Zürigen<sup>1)</sup>, wegen Nachdruckes einiger überlieferten Kompositionen, für welche Mägerin ein ausschließliches Verlagsrecht erworben hatte. Nach Erwägung 4 jenes Urtheils „sind unter Sammlerf (Sammlung) nicht beliebige Zusammensetzungen, sondern nur solche Sammlungen zu verstehen, welche durch ihren historischen, frivolen oder litterarischen Charakter belehren wollen und deren Nutzen tatsächlich und nützlich zu sein auch eine selbständige Tätigkeit des Herausgebers erfordert. Zur einem Werke über die Geschichte der Musik oder über Harmonielehre wäre es also wohl erlaubt, auch ein Lied von selbst an passender Stelle einzureihen, während es sich hier um eine ganz gewöhnliche, ohne alles System angelegte Liedersammlung handelt, welche für Schulen und Gesangvereine bestimmt ist“. Mythologien, Christomathien, Schulbücher, Werke über Kunstdgefäße u. s. f. sind Sammlungen im Sinne des Gesetzes; in allen diesen wird eine gewisse systematische Anordnung, die Auswahl des Stoffes nach einer bestimmten Methode vorhanden und geboten sein; daher sagt unser Gesetz „Sammlungen zum Schulgebrauch“, d. h. überhaupt zum Unterricht. Es kann also ein Buch sich „Sammlung“ titulieren und doch ein schändliches Plagiat enthalten, und umgekehrt könnte ein Sammelwerk nicht gerade für die Schule, sondern für den Selbstunterricht bestimmt sein und doch den Vortheil dieser gesetzlichen Ausnahmesbestimmung genießen.

Kommt etwas an auf den Umfang der Titate, die aus einem fremden Werk, das noch nicht Gemeingut geworden, entnommen sind? Das ist sothurnische Zivilgesetzbuch, welches in den §§ 1404—1414 einige Bestimmungen über das Urheberrecht enthält, welche nun durch das vorliegende

<sup>1)</sup> Abgedruckt in Gschalters Zeitschrift der zürcher. Rechtspflege XIII. S. 34 ff. Vergl. auch Urtheil der Appellationskammer von Bern vom 8. Oktober 1864 betreffend Aufnahme einer Novelle in ein Unterhaltungsblatt. Abgedruckt in der Zeitschrift des Berner. Juristenvereins I. S. 246.

Bundesgesetz absint werden, sagt in § 1410: "Die Aufnahme einzelner litterarischer oder künstlerischer Erzeugnisse von kleinerem Umfang in größere Sammlungen wird nicht als eine Verletzung des Autorechts angesehen, sofern dieselbe nicht im Uebermaß geschieht". Der § 82 des Blutschlüsschen Entwurfs für ein zürcherisches Privatgesetzbuch lautete ähnlich. Dagegen hat das österreichische Gesetz von 1846 in § 5 b die Vorschrift: "es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem es entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden". Allein auf das plus oder minus kann es doch nicht wohl ankommen; entscheidend wird sein die Absicht des Verfassers und der Charakter der Sammlung. Bei Beratung des deutschen Reichsgesetzes hatte man über diesen Punkt lange debattirt und schließlich gefunden, es sei besser, über den Umfang der Zitate nichts zu sagen. Dambach<sup>1)</sup> bemerkt hiezu Folgendes: "Es bleibt in jedem einzelnen Fall der Beurtheilung des Richters, geeigneten Falles unter Zugabe von Sachverständigen, überlassen, festzustellen, ob der Umfang und die Art der Zitate etwa derartig ist, daß es sich in Wahrheit nicht um das Anführen einzelner Stellen (Auszüge), sondern um einen partielien Nachdruck handelt. Es wesentlicher Gesichtspunkt wird hierfür maßgebend sein, ob die Benutzung eine solche Ausdehnung gewonnen habe, daß die alte Schrift durch die neue wesentlich wiedergegeben wird, und ob gerade die besten Stellen, der Kern des alten Werkes, monach etwa das Bedürfnis des Publikums am meisten greift, dergestalt ausgepfündet worden ist, daß man sich das alte Werk nicht mehr anzu schaffen braucht, daß also namentlich der rechtmäßige Verleger des alten Werkes die "Konkurrenz des neuen nicht aufhalten kann"<sup>2)</sup>.

Zeitung und Socrate sind keine Sammlungen im Sinne des Gesetzes. Es ist also nicht gestattet, Gedichte, Novellen, Erzählungen u. s. f., auch wenn der Name des Verfassers beigefügt wird, ohne dessen Einwilligung in Journalen zu veröffentlichen<sup>3)</sup>.

Das Gesetz spricht nur von Werken; also ist das Zitiren von

Stellen aus einem fremden, noch ungedruckten Manuskripte, nicht gestattet.

Die benutzte Quelle muß deutlich angegeben werden.

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 79.

<sup>2)</sup> Gutachten des preuß. litterar. Sachverständigen-Bereins vom 10. August 1842 bei Seidemann und Dambach, die preuß. Nachdrucksgesetzgebung 1863. S. 397.

<sup>3)</sup> Vergl. Dambach a. a. D. S. 80.

## 2. Durch die Veröffentlichung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten.

Da jeder Bürger certifirt ist, die Gesetze und öffentlichen Verordnungen zu kennen, so sollte ihre Publikation und Verbreitung möglichst erleichtert werden. Dieser Grundsatz soll natürliche in unserer schweizerischen Republik zur vollen Gestaltung gelangen. Sehr richtig bemerkt Wächter<sup>1)</sup>, daß die Gesetze einen Ausdruck des Staatswissens an die Gesamtheit bilden, welcher eben damit Gemeingut durch die Publikation werden muß und daß sie deshalb nicht Gegenstand eines ausschließlichen Verlagsrechts sein können. Dagegen dürfen natürlich von Privaten veranstaltete Bearbeitungen von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aber kritische und erläuternde Besprechungen (Commentare) ein Urheberrecht beanspruchen.

Zweifelhaft kann sein, ob ein Beruf, welches ein Beamter in amtslichen Auftrag<sup>2)</sup> verfaßt hat, (z. B. eine revidierte und abgefürzte Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für einen Spezialzweck und Mehrfaches) unter obigen Titel falle. Es läßt sich dies nur nach den fortwährenden Umständen des einzelnen Falles beurtheilen.

Verhandlungen der Behörden. Dahin sind also nicht bloß die Berathungen der gesetzgebenden Körper zu rechnen, sondern auch Gerichtsverhandlungen, Mittheilung von Urtheilen, Berichten und Rechtschriften; dagegen glauben wir, im Grundsatz zu Folly<sup>3)</sup>, daß an Gutachten, welche in amtlicher Gestaltung abgegeben werden, ein Urheberrecht bestehe. Richtig bemerkt Spöndl<sup>3)</sup>: "Der Verfasser des amtlichen Gutachtens ist nur dazu verpflichtet, der Behörde die nötige Kenntniß davon zu geben, nicht aber seinem Urheberrecht zu entsagen". Gleichwohl kann unter Umständen sich der Veranhalter eines solchen Abdrudes der Verlegung des Urteilsgeheimnisses oder eines Vergehens schuldig machen, welches strafrechtlich oder disziplinarisch zu ahnden ist.

Das deutsche Gesetz von 1870 braucht in Art. 7 den Ausdruck "öffentliche Auffenstöße und Verhandlungen aller Art". Doctrin und Praxis fassen diese Worte im weitesten Sinne, so daß also hierzu gerechnet werden gerichtliche Erkenntnisse, amtliche Denkschriften, Entwürfe, Rechtschriften,

1) Verlagsrecht I. 143.

2) Nachdruck S. 120.

3) Ueber das Wesen des Verlagsrechts. Diss. Zürich 1867. S. 64.

Berichte, Protokolle<sup>1).</sup> Unzweifelhaft werden wir auch in der Schweiz diese Ziffer 2 in einem erweiterten Sinn interpretiren dürfen.

Das Konföderat vom Jahre 1856 hatte in Art. 4 Z. 1 zwar ebenfalls erfahren, daß durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden eine Verleugnung des Urheberrechts nicht begangen werde, aber den Zusatz beigefügt: „insfern nicht die Bundes- oder eine Kantongesetzgebung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt“. Dieses letztere war auch früher in mehreren Kantonen der Fall. Nach dem jetzigen Gesetz ist es nicht mehr zulässig. Die Befähigung des Bundesrates sagt dazu: „Für unsere Lage, unter der allgemeinen Herrschaft dem französischen Einrichtungen, wo die Tagespresse die Erlasse und Berathungen der Behörden auf dem schnellsten Wege zur Kenntniß der Bürger bringen soll, scheint uns der Schlussatz der Konföderatsbestimmung veraltet. Der Nachdruck der amtlichen Gesetzessammlung wäre übrigens auch zu wenig einträglich, als daß man ihn zu befürchten brauchte“.

### 3. Durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält, wenn auch in pädigerer Fassung, § 7 Z. d des deutschen Reichsgesetzes von 1870. Das Konföderat sagte: „Durch den Druck öffentlich gehaltener Reden“. Was in politischen und Gemeindeversammlungen oder in wirtschaftlichen, geselligen Vereinen öffentlich und mündlich verhandelt wird, ist von vornehmestem Gemeingut und der Redner, auch wenn er das Gesagte später in Schrift faßt, fann doch nicht ein Urheberrecht beanspruchen. Allein es ist nicht zu übersehen, daß auch in politischen Versammlungen, in volks- oder landwirtschaftlichen Vereinen häufig wörtliche Vorträge zur Belohnung und Unterhaltung gehalten werden und daß es unmissig sein würde, die Urheber solcher Vorträge gegen unbefugten Abdruck lediglich deshalb nicht zu schützen, weil dieselben in einer solchen Versammlung gehalten wurden. Man muß also wohl unterscheiden zwischen Reden, die in öffentlichen Versammlungen gehalten werden und eigentlich Vorträgen. Offenbar ist dies auch der Sinn unserer sehr kurz gehaltenen Ziffer 3. Berichte über solche Versammlungen, worin auch die Reden der einzelnen Teilnehmer, sei es im Auszug, sei es in extenso, reproduziert werden, sind gestattet. *Wisserlich* (Vorträge<sup>1)</sup> dürfen aber nicht unter dem Deckmantel dieser Gesetzes-

<sup>1)</sup> Dambach a. a. S. 93.

Bestimmung straflos ausgebeutet werden, sondern es sind nur Referate über solche gestattet.

4. Durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, daß der Urheber im dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam.

5. Durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird.

Das Konordat von 1856 hatte ganz allgemein den Satz aufgestellt: Art. 4 Z. 3 „eine Verletzung des Autorechts wird nicht begangen 3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze“.

Es wurde also nicht verlangt, daß die Quelle angegeben werde und da selbst, wenigstens dem Wortlaut nach, daß Neuerungen auch nicht ausgeschlossen war, so wurde dem Plagiat Zür und Zür geöffnet. Das deutsche Reichsgesetz von 1870 § 7 Abs. b gestattet den Abdruck einzelner Artikel aus Zeitchriften und andern öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von fortwährend grösseren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letztern der Abdruck unterjagt ist“.

Klostermann<sup>2)</sup> bemerkt: „es ist Thatache, daß die Zeitungslitteratur ohne gegenseitige Entlehnung nicht bestehen kann und daß deshalb von jeher die Zeitungsverleger sich stillschweigend die Befugniß zum Abdruck solcher Mittheilungen gegenseitig zugesanden haben. Allein diese Sitte wurde zur Unfälle und man betrachtete vielfach jeden Zeitungsaufsteller als herrenloses Gut. Das deutsche Gesetz nimmt daher ausdrücklich das Neuerungen mit seinem bessertümlichen und wissenschaftlichen Inhalt aus; hier kann sich der Urheber sein Recht wahren und auch wo er es nicht thut, erfordert doch der Zustand, daß die Quelle angegeben werde.“

Unser schweizerisches Bundesgesetz stellt sich auf einen andern, wie uns scheint, ganz richtigen Standpunkt:

<sup>1)</sup> Ueber Predigten und Reden in kirchlichen Versammlungen vergl. Damhald a. a. S. 98. Ueber Vorlesungen a. a. Dogenen Chender selbe S. 58. Es versteht sich, daß solche Vorträge gegen unbefugten Abdruck gefüllt sind.

<sup>2)</sup> a. a. S. 52.

1. Tagesneuigkeiten dürfen ohne weiteres abgedruckt werden, ohne Angabe der Quelle (3. 5), ebenso Artikel politischen Inhalts, welche in Zeitungen und Journalen erschienen sind.
2. Alle andern Artikel aus Tagesblättern und Zeitschriften dürfen abgedruckt werden, sofern nur die Quelle angegeben wird.

3. Der Verfasser solcher Artikel (man denkt hier besonders an Dozenten und wissenschaftliche Arbeiten), sofern sie nicht unter 3. 1 fallen, kann den Abdruck ausdrücklich in der betreffenden Nummer verbieten; dann ist, auch wenn die Quelle angegeben wäre, der Abdruck unzulässig.

Z a g e s b l ä t t e r und Z e i t s c h r i f t e n im Sinne des Gesetzes sind alle periodisch erscheinenden Schriften, welche aus mehreren, nicht zusammenhängenden Artikeln verschiedenem Inhaltes bestehen, gleichviel, ob dieselben in bestimmten oder unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinen. Eine Zeitschrift als Ganzes ist sowohl gegen totalen, als, soweit nicht obige Bestimmungen in Art. 11 3. 4 entgegenstehen, gegen partiellem Nachdruck geschützt.

Wie verhält es sich mit Telegrammen und telegraphischen K o r r e s p o n d e n z e n in Zeitungen? Urheberrecht geltet dieselben als Zeitungsartikel und unterliegen also den obigen Regeln. Dagegen kann auch bei größern Telegrammen der Abdruck unterlagt werden<sup>1)</sup>, jedoch nicht für solche politischen Inhalts, und das wird gerade das gewöhnliche sein.

#### B. an Werken der bildenden Künste:

6. Durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulfürunterricht bestimmten Werke.

Die ratio legis ist hier dieselbe wie oben 3. 1 (Sammlungen zum Schulgebrauch). Nur ist immer festzuhalten, daß die in Illustrationen nachgebildeten Skulpturen, Gemälde u. s. f. zur Erklärung des Textes dienen sollen, mit andern Worten, daß der Text die Hauptfache sein muß. Das deutsche Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 behnt diese Maßnahme in § 6 3. 4 noch etwas weiter aus<sup>2)</sup>: Hierach soll die Aufnahme von Nachbildungen einzelner

<sup>1)</sup> So Dambach a. a. D. S. 91. Klostermann a. a. D. S. 55.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu D. Wagner, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1877. S. 189 ff.

Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk überhaupt gestattet sein, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptfache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benützte Quelle angegeben werden. Eine Bestimmung in diesem Sinne hätte uns besser gefallen; jedenfalls wird man es mit dem Ausdruck "Schulgebrauch" nicht zu ängstlich nehmen müssen. So werden unzweifelhaft z. B. in eine Kunstschriftsammlungen von Kunstwerken aufgenommen werden dürfen, nur immer vorausgesetzt, daß das Werk die Hauptfache sei und die Bilder nur gewissermaßen als Belege (Zitate) dienen.

Bei andern Werken, welche Abbildungen enthalten, liegt das Verhältniß sehr häufig so, daß der Verleger sich sowohl vom Verfasser, als von dem oder den Künstlern, das Verbreitungsrecht übertragen ließ. In diesem Falle würde die Nachbildung einzelner Bestandtheile des Werkes, also z. B. einzelner Bilder aus diesem Werk oder dieser illustrierten Zeitschrift von Seite eines Dritten ohne Genehmigung jenes Verlagsberechtigten nach den Grundsätzen des partiellen Nachdrucks (f. Art. 13) zu urtheilen sein.

7. Durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche lich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorzugesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet.

Diese Bestimmung findet sich fast wörtlich gleich in § 63. 3 des eben zitierten D. G. v. 1876 und war auch früher schon in dem bürgerlichen Gesetz enthalten. Ein öffentliches Denkmal ist Gemeingut. Der Künstler selbst hat kein Verbielfältigungsrecht mehr, aber es soll auch nicht z. B. in einer andern Stadt ganz die gleiche bronze Krieger- oder Schiller-Statue wiederum in Erz gegossen, einen öffentlichen Platz zieren. Unter der Kunßform ist also namentlich auch das Surferfahren<sup>1)</sup> gemeint. Es dürfen also auf öffentlichen Raumwerken befindliche Freskengemälde durch Photographie oder Surferisch nachgebildet, nicht aber als fresco kopirt werden. Gelenjo dürfen plastische Denkmäler zwar plastisch, aber nicht in gleichen Kunstverfahren, Skulpturen nicht durch die Skulptur, die Erzbilder nicht durch Guß nachgeahmt werden.

Wir haben schon in Art. 1 bei den Worten "auschließliches Recht"

<sup>1)</sup> Vergl. Kästermann a. a. D. S. 76.

v. Drelli, urheberrecht.

darauf hingewiesen, und kommen unten nach Ziffer 8 auf diejenigen Kunstspezialist zurück, daß es nach unserem Bundesgesetz nicht erlaubt sei, ein Kunstwerk in einer andern Kunstform, auch wenn hierin eine eigene Geistesthätigkeit liegt, nachzubilden, also eine Skulptur durch ein Gemälde oder umgekehrt ein Gemälde in plastischer Form. Von diesem allgemeinen Verbot macht nun einzig diese Ziffer 7 eine Ausnahme mit Bezug auf Kunstwerke, die sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden.

8. Durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen verbessert, sofern letztere nicht einen speziell fünfnerischen Charakter haben.

Von der eigenthümlichen Stellung der Architektur und von architektonischen Plänen haben wir bereits oben bei Art. 6 gesprochen. Die Botschaft des Bundesrates sagt zu dieser Bestimmung und dieser Auffassung haben sich dann auch die beiden Kommissionen und die Bundesversammlung angeecklossen: „Es genügt, die Reproduktion der Pläne und Zeichnungen, bei deren Ausarbeitung ja der Geist in hohem Grade sich selbstständig betheiligt muß, zu verbieten, nicht aber die Kopie des bereits erstellten Baupratts, welches, wenn es nicht einen speziell fünfnerischen Charakter besitzt, eben mehr das Gepräge einer mechanischen Arbeit an sich trägt.“

Bestinden sich also an einem Gebäude Statuen, Ornamente, Karikaturen, Freskobilder u. i. w., so sind diese Theile gegen Nachbildung gesichert. Hier wird dann eben der Architekt als Künstler, nicht als Baumeister, geschützt. Umgekehrt würde der Architekt seiner Zeits eine verbotene Nachbildung verüben, wenn er an einem Gebäude (z. B. an einer Kirche, einem Theater) Werke der bildenden Kunst, die noch nicht Eigentum geworden sind, nachbauen wollte. (Vergl. § 53. 3 des deutschen Reichsgesetzes von 1876).

In diesem Abschnitt B hatte eine Minderheit der nationalräthlichen Kommission als Zufat 6 a folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Durch Benutzung als Muster für die einen in atriellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks.“

Es sollte also für das sogenannte Kunstgewerbe und Kunstindustrie die Benutzung und Nachahmung von Kunstwerken (Zeichnungen, Skizzen, plastischen Werken u. s. f.) ganz frei gegeben sein. Wenn beide Räthe vermarfen diesen Zufat. Der nationalräthliche Kommissionbericht

verbreitet sich weitläufig über diesen für unsere schweizerische Industrie wichtiger Kunst. Wir lassen den betreffenden Passus hier wörtlich folgen:

„Das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 und verschiedene ältere deutsche Gesetze, wie diejenigen von Preußen, Bayern, Braunschweig und Sachsen-Weimar, betrachteten es nicht als verbotene Nachbildung, wenn ein Kunstmaler als Muster für Sanduhrteile genutzt oder, wie es wörtlich im österreichischen Gesetz heißt: „als Muster für die zu einem wirtschaftlichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke“ benutzt worden ist. Und noch bei den im Jahr 1870 im norddeutschen Parlamente stattgefundenen Berathungen des Gesetzesentwurfs betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. s. w., wurde sowohl vom Bundespräsidium als von der betreffenden Kommission des Parlamentes beantragt, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen: „Die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke und Manufakturen ist gestattet.“ Es hat auch, wer wollte es leugnen, etwas Bestechendes, die Produkte der schönen Künste der Kunstdustrie in möglichst unmittelbarer Weise dienstbar zu machen, da hiervon die Kunstdustrie an geistigem Gehalt und ästhetischer Entwicklung ja nur ungemein gewinnen sollte, ohne daß dabei, wie man anzunehmen geneigt ist, der Künstler in seinen Interessen geschädigt sei, wo bei er vielmehr indirekt nur gewinnen würde durch Popularisierung seiner Ideen und Verbreitung seines Namens in weitere Kreise. Man ist jedoch in Deutschland von diesen Abschauungen vollkommen zurückgekommen. Gerade im Gegensatz zu den früheren Erörterungen aufgenommen worden: „Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabrik, Handwerke oder Manufakturen befindet“. Die Kunstdustrie darf also ohne Zustimmung des Urhebers dessen Werke nicht nachbilden. Für den Fall, daß er es gestattet, führt ihm § 14 Schutz gegen weitere Nachbildungen in folgender Weise: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabrik, der Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. s. w. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht am Mustern und Modellen“

(vom 11. Januar 1876). Zu diesem Falle muß daher das Kunstwerk in das Musterregister eingetragen und eine Abbildung davon depositirt werden. Die Schutzfrist dauert in der Regel ein bis drei, höchstens fünfzehn Jahre.

Wie in Deutschland, so haben sich nun auch in der Schweiz die Künstler mit aller Entschiedenheit gegen das im Minoritätsantrag enthaltene Prinzip und die letztern speziell auch gegen den Wortlaut des Antrages ausgesprochen. Die Gesellschaft der schweizerischen Maler und Bildhauer bemerkt darüber: „Es sei nicht nothwendig, aufmerksam zu machen, in wie hohem Maße die Worte: „die zu einem materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks“ die Schüren zu allen möglichen unerfreulichen Nachbildungen öffnen und zum Vorwand für eine wahre Verfchwendung mehr oder weniger populärer Darstellungen führen könnten. Solche Nachbildungen werden um so leichter und um so häufiger erstellt werden, als ihnen die heutigen Tages so zahlreichen mechanischen, physischen, chemischen u. s. w. Mittel der Industrie zu Gebote stehen. Der Künstler würde demnach Gefahr laufen, sein Werk in Tausenden von Exemplaren auf Lepeten, Stoffen, Vorhängen, Samtdecken, Maschinen und andern, dem materiellen Gebrauch dienenden Gegenständen nachgebildet zu jehen.“ Hierin erblicken die Künstler und insbesondere auch Herr van Wuyden nicht nur eine Herabmündigung des Kunstwerkes, sondern auch eine erhebliche Gefahr für den Künstler selbst, indem letzterer viel schwerer und unter viel unworthelhaftern Bedingungen die Berufsfähigung seines Kunstwerkes bewerkstelligen könnte, wenn letzteres in der angedeuteten Weise der Kunstindustrie preisgegeben werde. Herr van Wuyden glaubt auch, daß die Industrie die Dienste, welche ihr die schönen Künste leisten können, anzuerkennen und sich, wenn sie die Beihilfe des Künstlers bedürfe, an denselben zu wenden habe. Die Kunstindustrie werde selbst herabgewürdigt, wenn man von der Voraussetzung ausgehe, daß sie trotz aller Kunstgewerbeschulen, welche in neuerer Zeit in ihrem Interesse gegründet worden sind, nicht von ihren eigenen Schöpfungen leben könne. Ja, man würde ihr einen Dienst leisten, wenn man ihr die Nachbildung von Kunstwerken verbieten würde, welche für ganz andere als für gewerbliche Zwecke geschaffen werden.

Die Kommission mehrheit mußte sich schließlich davon überzeugen, daß sich unser Gesetz auch in diesem Punkte den neuern Gesetzen anzuschließen habe, und daher von der im Kuge gehaltenen Begünstigung der Industrie Uingang zu nehmen sei. Außer den oben hiefür angegebenen Gründen mag hier noch hervorgehoben werden, daß sich nur außerordentlich schwer die für alle vorzunehmenden Fälle ausreichende Grenze finden ließe,

wo das Urheberrecht des Künstlers aufzuhören hätte. Möchte man auch den Gortlaut des Minderheitsantrages, welcher den materialen Gebrauch eines Industrieerzeugnisses als das wesentliche Kriterium der Befreiung vom Urheberrecht darstellt, enger fassen und diese Befreiung vorzschreiben oder verweigern, je nachdem das wesentliche an dem nachgebotenen Kunstwerke in seinem ästhetischen Werthe oder aber in dem wichtigeren Fällen nur schwer findet. Denn gerade bei der fortwährenden Entwicklung der Kunstindustrie werden je länger je mehr Produkte des Gewerbelebens erfasst, welche in engem oder weiterem Sinne dem Gebrauche dienen, sich gleichzeitig aber auch durch Schönheit und Stilmäßigkeit auszeichnen, so daß die Entscheidung oft schwer fassen dürfte, welcher von beiden Werthen überwiege. Aber abgesehen davon hätte die Sache auch kaum einen so großen praktischen Werth für die Industrie, daß darüber das widerstreitende unerhöhrbare Interesse des Künstlers geopfert werden dürfte. Ja, bei näherer Betrachtung wird auferkannt werden müssen, daß der Kunstindustrie selbst beim Schutze des Urheberrechts des Künstlers besser gedient ist. So empfand man es namentlich in Deutschland, daß die freie Benutzung von Kunstwerken für die Industrie, so lange sie dort bestand, die Anwendung echten künstlerischen Schaffens auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs beinahe unmöglich gemacht hat. Denn der Künstler konnte sich nicht veranlaßt sehen, Arbeiten, wie die Modellierung eines schönen Leuchters, eines andern Geräthes, der Zeichnung oder Farbenfritte von Zepplichen, Lappen u. s. w. hinzugeben, so lange die Nachbildung gestattet und die Arbeit des Künstlers gewinnlos war. Die industrielle Nachbildung verfiel daher ungefährlich den Händen, und die Folge davon war, daß die Kunstindustrie nicht recht aufkommen konnte, während die eleganten und feinen Gegenstände der Produktion Frankreichs, wo die Kunstwerke gegen industrielle Nachbildungen bereits geschützt und die besten Künstler für die Industrie thätig waren, überall den Markt beherrschten. Kleinkindliche Verhältnisse walten auch in der Schweiz, wo übrigens gewisse Industriien, durch ihre eigenen Interessen angeleitet, bereits, wie in der Stickerei, ihre eigenen, selbstständig arbeitenden Zeichner besitzen oder, wie in der Möbel- und Schreinerei, von Künstlern Zeichnungen anfertigen lassen".

Das zürcherische Obergericht hat im Jahre 1867 einen interessanten Fall in Sachen Kunsthändler Kappenzeller contra Gebrüder Schmid in Thalwil<sup>1)</sup> ebenfalls in dem Sinne entschieden, daß die Benutzung eines

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschr. für zürcher. Rechtspflege XVIII. S. 301 ff.

Kupferstiches als Design für ein leibenes Toulard als unzulässig erklärte. Indessen hatte das Gericht bei der Entscheidung jenes Falles den Schwerpunkt darauf gelegt, daß das Toulard, welches den Schmuck der drei Bildgetöpfen im Grüttli nach dem bekannten Gemälde L. Vogels, in Kupfer gestochen von Gonzenbach in München, enthielt, einen gewissen artistischen Werth habe, daß man es um der Zeichnung willen und nicht zum gewöhnlichen Gebrauch als Kastuch ankaufe, und daß es sich damit ähnlich verhalte wie mit der bekannten pianta di Venezia. Dieser Entscheid wurde damals in der Presse angefochten. Auf Grundsage unseres Bundesgesetzes müßte nun ganz gleich entschieden werden, aber gestützt darauf, daß die Nachahmung und Nachbildung von Kunstwerken für Industriegerümpfe ohne Wissen und Willen des Urhebers unzulässig ist. Der betreffende Fabrikant soll sich eben mit einem Künstler in Verbindung setzen; dann erlangt er dadurch indirekt einen längern Schutz für sein Original, als ihm ein Spezialgesetz über Muster- und Modellschutz<sup>1)</sup> gewähren wird; denn die Grifftbestimmung des letztern wäre vielleicht eine viel fürzere, (in Deutschland höchstens 15 Jahre), während jener Künstler und seine Rechtsnachfolger während der ganzen Schutzfrist gegen jede Nachbildung flagend auftreten können, die ohne ihre Einwilligung gemacht wurde.

Das deutsche Reichsgesetz von 1876 (§ 63. 1) sagt im Fernern: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: Die G in e l f o p i e eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Ginglekopie anzubringen, widergenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verhängt ist“.

Unser Bundesgesetz statuiert diese Maßnahme nicht. Man muß also annehmen, auch die Anfertigung einer G in e l f o p i e zum bloßen Vergrößen sei nicht gestattet. Es ist auch diese strengere Auffassung ganz richtig; denn nicht nur liegt in der Kopie, so schwierig auch vielleicht die Ausführung jetzt möchte, keine eigene Geistesarbeit oder Neuschöpfung, sondern es würde auch das Urheberrecht des Künstlers am Original illustrierisch; denn wenn man die Kopie nicht als eine bloße Wiederholung, eine mechanische Verbriefstiftung, behandelt, so ist sie selbst Original, also Objekt eines besondern Urheberrechts. Allsdann könnte der an der Kopie Berechtigte

<sup>1)</sup> Deswegen halten wir ein solches doch für wünschbar.

nach Belieben diese veröffentlich und welchen Werth hätte in diesem Fall das Original? <sup>1)</sup>

Das deutsche Reichsgesetz gestattet jerner (§ 63. 2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt. Unser Bundesgesetz will auch hieron nichts wissen, sondern verbietet das Verbielästigungrecht auch in einer anderen Art und Weise <sup>2)</sup> unbedingt. Ueber diese strenge Konsequenz des Urheberrechts äußern sich die Motive des ersten Entwurfs folgendermaßen:

"Nur wenige Gesetze gestatten die Verbielästigung, wenn das Verfahren oder der Zweck ganz verschieden von dem ursprünglichen Verfahren oder Zweck ist; dies thut das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876, welches in seinem Art. 6 ausdrückt, es bestehet in der Verbielästigung von Werken der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, und umgekehrt, keine gesetzmäßige Nachbildung; das russische Gesetz von 1833, welches (Art. 336) denselben Grundsatz enthält, wie das deutsche Gesetz, und außerdem die Verbielästigung eines auf industrielle Erzeugnisse anwendeten Kunstwerkes gestattet; endlich das österreichische Konföderat vom 31. Mai 1856, welches feststellt: „Eine Verletzung des Autorechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesähnigkeit beruhen“.

Die letztere Definition ist außerordentlich vag und deshalb gefährlich. Könnte man rechtmäßiger Weise daraus schließen, daß der Schauspieler, welcher eine Rolle darstellt und augencheinlich eine eigene intellektuelle Arbeit vollbringt, dem Autor des Stücks keine Geschädigung zu entrichten braucht? daß der Kupferstecher, der ein Gemälde nachbildet und ohne Zweifel ein Kunstwerk herbringt, das von demjenigen des Malers unabhängig ist, in seinem Falle das Verbielästigungrecht missbrauchen kann? Das hat man gewiß nicht im schweizerischen Konföderat aus sprechen wollen.

Der im deutschen Gesetz enthaltene Vorbehalt ließe sich noch eher rechtfertigen, überstreichet aber ebenfalls die Grenzen der Billigkeit. Warum sollte der Graveur das Werk eines Bildhauers frei verbielästigen dürfen, aber nicht dasjenige des Malers? Das Verfahren ist ja in dem einen wie im andern Falle von dem zur Herstellung des Originalwerkes anwendeten Verfahren gleich verschieden.

Endlich scheint uns der spezielle Vorbehalt des russischen Gesetzes

<sup>1)</sup> Vergl. R. Spöndl a. a. S. 54 ff.

<sup>2)</sup> Clunet Concordance Art. 9. S. 29 ebenso.

dieſelben Bedenken herauszufordern, wie die im ſchweizeriſchen Kontordat gemachte Reſerve. Der ſtich, die Lithographie, die Photographic gelten ebenſo wohl als Induſtrien wie als Künſte, und nicht minder förmert die zu Geweben, Tapeten, Tongefäſſen u. ſ. w. verwendeten Verbindungen von Künſten und Farben ebenſo wohl zur Kunſt wie zum Gewerbe gerechnet werden. Die Kunſte, die an dieſer äuſteren Grenzſcheide das fünfliſche vom gewöhnlichen Gebiet trennt, iſt nahezu nicht mehr wahrzunehmen oder undefinirbar. Es iſt folglich am gerathenſten, das Recht des Urhebers an ſeinem Werf vollständig zu achten."

### C. an Dramatiſchen und muſikalischen Werken:

Genauer iſt es eigentlich auch hier heißen: an Dramatiſchen, muſikalischen und dramatiſchen Werken (ſiehe oben Art. 7).

9. Durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer muſikalischer Kompositionen in ein ſpeziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Vorausſetzung, daß die Quelle angegeben wird.

Es iſt hier das gleiche pädagogiſche Interesse maßgebend, wie bei 3. 1 und 6. Den Begriff Sammelwerk, der hier gleichbedeutend mit Sammlung in 3. 1 gebräucht wird, haben wir dort erläutert. Die Redaktion des entsprechenden § 47 des Deutschen Reichsgesetzes von 1870 iſt wiederum genauer und vollständiger als die unſige. Wir führen dieſelbe wörtlich an, da die ratio legis dieſelbe iſt und der ſchweizeriſche Richter unter Umständen genöthigt iſt und der ſchweizeriſche Richter unter gelegentlich erläudend herbeizuziehen. Der zitierte § lautet: „Als Nachdruck iſt nicht anzusehen: daß Aufführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunſt, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach ſeinem Hauptinhalte ſelbstständiges wissenschaftliches Werk, ſowie in Sammlungen von Werken verchiedener Komponiſten zur Benutzung in Schulen, auschließlich der Muſikschulen. Vorausgesetzt iſt jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt“.

Daß die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in Sammlungen für Schule und Kirche unter Quellenangabe gestattet iſt, darin stimmt das deutſche und das ſchweizeriſche Geſetz überein. Dagegen macht das erſte eine Maßnahme für ſolche Sammlungen, welche zum Unterricht in den eigentlichen Muſikkhuſen (Konservatorien) beſtimmt sind.